

## Richtlinie zur Förderung der internationalen Jugendarbeit

Gl.Nr. 6662.77

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 23.09.2024 – VIII 325

### 1. Förderziel und Zuwendungszweck

1.1. Internationaler Jugendaustausch ist ein bedeutender Lern- und Erfahrungsbereich in der Jugendarbeit, in dem durch Begegnungen und gemeinsames Engagement junger Menschen aus verschiedenen Ländern ein Beitrag zur Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg geleistet wird. Dabei sollen den Teilnehmenden Kenntnisse über andere Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermittelt und somit dazu beigetragen werden, bestehende Vorurteile abzubauen. Internationaler Jugendaustausch leistet einen wesentlichen Beitrag zur transkulturellen und internationalen Verständigung sowie zur Friedenssicherung. Er fördert den europäischen Einigungsprozess und stärkt das europäische Bewusstsein junger Menschen.

1.2. Das Land fördert außerschulische internationale Jugendbegegnungen auf der Grundlage des SGB VIII, §§ 2 Abs. 2, 13 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV / VV-K zu § 44 LHO).

1.3. Ziel der Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Intensivierung von Begegnungen junger Menschen aus Schleswig-Holstein insbesondere mit jungen Menschen aus den Staaten der Europäischen Union und aufgrund der geographischen Lage von Schleswig-Holstein aus den Ostsee-Anrainer-Staaten.

1.4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

### **2.1. Gefördert wird die Durchführung von:**

- internationalen Jugendbegegnungen,
- internationalen Maßnahmen mit Fachkräften der Jugendhilfe,
- Sondermaßnahmen der internationalen Jugendarbeit im Ostseeraum.

### **2.2. Förderfähige Maßnahmen**

2.2.1. Internationale Jugendbegegnungen sind bilaterale und trilaterale Begegnungen zwischen Jugendgruppen aus Schleswig-Holstein und aus dem Ausland mit gemeinschaftsbildendem Charakter, die auf Grundlage eines zwischen den Partnern der Begegnung abgestimmten Programms gemeinsam durchgeführt werden.

#### **2.2.2. Internationale Maßnahmen mit Fachkräften der Jugendhilfe sind**

- Bilaterale und trilaterale Veranstaltungen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Fachkräften der Jugendhilfe zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe durch Informationsaufenthalte, Erfahrungsaustausche, Erarbeitung neuer Konzepte sowie Pflege und Ausweitung der jugendpolitischen Beziehungen, die die Vorbereitung von internationalen Jugendbegegnungen zum Ziel haben,
- internationale Fach- und Arbeitstagungen für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe.

2.2.3. Sondermaßnahmen der internationalen Jugendarbeit sind Veranstaltungen von besonderer jugendpolitischer Bedeutung im Ostseeraum und Skandinavien.

2.3. Wettkämpfe, Bildungs- und Konzertreisen, Folkloretreffen, internationale Jugendcamps, Großveranstaltungen und andere vergleichbare internationale Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie über ihren fachspezifischen Charakter hinaus den Zweck dieser Richtlinie erfüllen.

## **3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger**

3.1. Zuwendungen können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII sowie örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, kreisangehörige Städte und Gemeinden erhalten.

3.2. Träger der freien Jugendhilfe, die über ihren Bundesverband Mittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes beantragen können (Zentralstellenverfahren), können Zuwendungen nur für Maßnahmen nach 2.2.3 dieser Richtlinie erhalten.

3.3. Für Maßnahmen mit musikalischem Charakter, für die Zuwendungen beim Goethe-Institut, Bereich Musik II, Bonn, beantragt werden können, können keine Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3.4. Zuwendungen werden nicht gewährt für parteipolitische Interessengruppen und Vereinigungen sowie für Träger, die überwiegend im gewerblichen Interesse arbeiten.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1.1. Die Träger sollen ihren Sitz grundsätzlich in Schleswig-Holstein haben. Träger, die ihren Sitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen belegen, dass sich ihre Aktivitäten nachweislich auf junge Menschen aus Schleswig-Holstein beziehen.

4.1.2. Teilnehmende aus anderen Bundesländern können in begrenzter Anzahl im Rahmen der Gegenseitigkeit gefördert werden.

4.1.3. Die Förderung ist abhängig von einer angemessenen Eigenbeteiligung aus Mitteln des Trägers. Anstelle von Eigenmitteln können auch Teilnahmebeiträge, zweckgebundene Spenden oder Drittmittel auf den zu erbringenden Eigenanteil des Maßnahmeträgers angerechnet werden.

4.1.4. Für Maßnahmen, die zu den Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW), des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) oder des Deutsch-Griechischen Jugendwerks (DGJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können und für Maßnahmen nach Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 dieser Richtlinie, die aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes gefördert werden (wie z.B. durch die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch oder die Koordinierungszentren „Tandem“ für den Deutsch-Tschechischen und „ConAct“ für den Deutsch-Israelischen Jugendaustausch), können keine Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt werden. Das gilt nicht für Maßnahmen nach Nr. 2.2.3.

4.1.5. Fördermittel der Europäischen Union sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Werden erreichbare Fördermittel nicht beantragt, erfolgt eine fiktive Anrechnung auf die Zuwendung.

4.1.6. Bei Maßnahmen von örtlichen freien Trägern ist eine finanzielle Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, gegebenenfalls der Gemeinde, erwünscht. Diese Beteiligung kann auch durch eine institutionelle Förderung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, gegebenenfalls durch die jeweilige Gemeinde, erbracht werden.

4.1.7. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend zu versichern.

4.1.8. Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist bei den bewilligten Maßnahmen in geeigneter Weise hinzuweisen.

4.2. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen des internationalen Jugendaustausches nach Nummern 2.2.1 bis 2.2.2.

4.2.1. Es muss eine ausländische Partnergruppe vorhanden sein. Das Prinzip der Gegenseitigkeit soll so weit wie möglich verwirklicht werden. Der Zahl der Begegnungen im Ausland soll eine vergleichbare Zahl von Begegnungen in Schleswig-Holstein entsprechen. Hin- und Rückbegegnungen sollen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren stattfinden. Die Bewilligungsbehörde kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.

4.2.2. Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit sollen ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes Programm haben, das insbesondere über Zielgruppen, Lernziele, Arbeitsmethoden und bei themenorientierten Programmen auch über Themen genauen Aufschluss gibt und eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung gewährleistet.

4.2.3. Die Dauer der Maßnahme soll mindestens fünf und höchstens 30 Programmtage betragen. An- und Abreisetage können dabei ggf. als Programmtage gezählt werden.

4.2.4. Die verantwortlichen Leiterinnen oder Leiter einer Veranstaltung müssen Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit haben und die Fähigkeit besitzen, die teilnehmenden Personen zur Mitarbeit und zu eigener Initiative zu veranlassen. Sie sollen über die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

4.2.5. Bei bilateralen Maßnahmen soll das Zahlenverhältnis zwischen den Teilnehmenden der Partnerländer ausgeglichen, bei trilateralen Maßnahmen angemessen sein. Die Teilnehmenden aus Schleswig-Holstein dürfen nicht jünger als 12 Jahre sein und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Höchstalter gilt nicht für Betreuungskräfte, Leiterinnen und Leiter. Ausnahmen vom Mindestalter müssen besonders begründet werden.

4.2.6. Die Anzahl der mitwirkenden Jugendleiterinnen, Jugendleiter und Fachkräfte (Betreuungskräfte) muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmerzahl stehen. Grundsätzlich können für bis zu zehn Teilnehmende zwei Betreuungskräfte, für je zehn weitere Teilnehmende eine Betreuungskraft in die Förderung einbezogen werden.

4.2.7. Maßnahmen, die im Rahmen kommunaler Partnerschaften durchgeführt werden sollen, liegen in erster Linie im Interesse der jeweiligen Kommunen und sind keine Maßnahmen des internationalen Jugendaustausches im Sinne dieser Richtlinie.

4.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Sondermaßnahmen in der internationalen Jugendarbeit im Ostseeraum nach Nummer 2.2.3.

4.3.1. Sondermaßnahmen sind multilaterale Maßnahmen von besonderer jugendpolitischer Bedeutung.

4.3.2. Zuwendungen für diese Maßnahmen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn sie in Schleswig-Holstein, Skandinavien oder den Ostsee-Anrainer-Staaten durchgeführt werden. An der Maßnahme muss mindestens eine Jugendgruppe oder -organisation aus Skandinavien oder den Ostsee-Anrainer-Staaten aktiv beteiligt sein.

4.3.3. Die Dauer der Maßnahme soll mindestens drei und höchstens 21 Programmtage betragen. An- und Abreisetage können dabei ggf. als Programmtage gezählt werden.

4.3.4. Das Zahlenverhältnis zwischen den Teilnehmenden der Partnerländer soll angemessen sein. Die Teilnehmenden aus Schleswig-Holstein dürfen nicht jünger als 12 Jahre sein und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Höchstalter gilt nicht für Betreuungskräfte, Leiterinnen und Leiter. Ausnahmen vom Mindestalter müssen besonders begründet werden.

4.3.5. Die jugendpolitische Bedeutung der Maßnahme soll bereits aus dem vorab abgestimmten Programm klar erkennbar sein. Dabei kann der Schwerpunkt der Maßnahme zum Beispiel auf der geschlechterspezifischen, politischen, ökologischen, kulturellen und gesundheitlichen Jugendarbeit liegen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

5.1. Die Gewährung erfolgt im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2. Der Zuschuss wird grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung mit Begrenzung auf den Höchstbetrag nach Nrn. 5.3 bzw. 5.4 i.V.m. Anlage 1 sowie 5.10 gewährt.

5.3. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

5.4. Zur Abgeltung qualitativer und pädagogischer Aufwendungen, insbesondere für Vorbereitung und Auswertung und die Sprachmittlung, kann bei Maßnahmen im Ausland für Teilnehmende aus Schleswig-Holstein ein Zuschlag gewährt werden. Es gelten die in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie enthaltenen Zuschlagsbeträge in der jeweils aktuellen Fassung. Bei Maßnahmen in Schleswig-Holstein werden die Aufwendungen durch den Tagessatz abgegolten.

5.5. Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 im Ausland können für mindestens fünf und höchstens 30 Teilnehmende aus Schleswig-Holstein und für eine angemessene Anzahl von Betreuungskräften nach Nr. 4.2.6 Zuwendungen zu den Fahrtkosten gewährt werden. Bei Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 kann die Mindestzahl unterschritten werden.

5.6. Die Höhe der Förderbeträge wird je einfachen Entfernungskilometer festgelegt. Es gelten die in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie enthaltenen Beträge in der jeweils aktuellen Fassung.

5.7. Für Maßnahmen nach Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 in Schleswig-Holstein können Zuwendungen zu den notwendigen und angemessenen Programmausgaben grundsätzlich nur für mindestens fünf und höchstens 15 Jugendliche pro Land und für eine angemessene Anzahl von Betreuungskräften nach Nr. 4.2.6 gewährt werden. Bei Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 kann die Mindestzahl unterschritten werden.

5.8. Zu den Programmausgaben gehören insbesondere die Ausgaben für den Aufenthalt (Unterkunft und Verpflegung), die Ausgaben für Programmfahrten, Arbeitsmaterial und dazugehörige Versicherungen.

5.9. Die in der Anlage 1 enthaltenen Förderbeträge werden je Person/Tag gewährt.

5.10. In begründeten Fällen können bei Maßnahmen in Schleswig-Holstein für die Teilnehmenden Fahrkostenzuschüsse gewährt werden. Die Zuschüsse werden nach Nr. 5.5 berechnet. Der Höchstbetrag pro Person beträgt 128,00 €.

5.11. Zuwendung für Maßnahmen nach Nr. 2.2.3 werden auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes für zuwendungsfähigen Ausgaben (Nrn. 5.4, 5.5, 5.8) gewährt. Der Zuwendungsempfänger soll einen Eigenanteil von 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben tragen. Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt 10.300,00 €.

5.12. Maßnahmen mit einem Zuschussbedarf unter 500,00 € werden nicht gefördert.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Um die Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten und weiterzuentwickeln, sind in den Anträgen Schwerpunkte und Ziele der jeweils geplanten Maßnahme darzustellen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, über die mit den Fördermitteln des Landes erzielten Ergebnisse zu berichten.

## **7. Verfahren**

7.1. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

7.2. Anträge sollen der Bewilligungsbehörde grundsätzlich bis zum 1. März eines jeden Jahres vorgelegt werden. Träger auf Landesebene stellen ihre Anträge direkt, andere Träger reichen ihre Anträge über den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein.

7.3. Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt grundsätzlich nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Zahlungen von Teilbeträgen können auf begründeten Nachweis bis zur Höhe von 50 % des bewilligten Zuwendungsbetrages geleistet werden.

7.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein).

7.5. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung der Vordrucke zwei Monate nach Beendigung jeder Maßnahme, spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Haushaltsjahres

vorzulegen. Verwendungsnachweise für Maßnahmen, die nach dem 30.11. des jeweiligen Haushaltsjahres stattfinden, sind unmittelbar nach Beendigung vorzulegen.

7.6. Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Muster Anlage 2 (nicht veröffentlicht) zu verwenden.

## **8. Geltungsdauer**

Die Richtlinie in Fassung vom 22.12.2021 wird zum 31.12.2024 außer Kraft gesetzt. Die neue Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2029.

## **9. Nachhaltigkeitscheck**

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Bildung', 'Soziale Gerechtigkeit' und 'Globale Verantwortung'.

Die steigenden Treibhausgasemissionen sind nicht erheblich.

Kiel, den 23.09.2024

Aminata Touré  
Ministerin  
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung



## Anlage 1 zu der Richtlinie zur Förderung der internationalen Jugendarbeit des Landes Schleswig-Holstein

*Tabelle 1: Höhe der Förderbeiträge bei Maßnahmen in Schleswig-Holstein*

Maßnahmen in Schleswig-Holstein	Tagessatz bis zu	Richtlinie
Internationale Jugendbegegnungen	22,00 €	Nr. 2.2.1
Internationale Maßnahmen mit Fachkräften der Jugendhilfe	32,00 €	Nr. 2.2.2

*Tabelle 2: Höhe der Förderbeträge bei Maßnahmen im Ausland*

Maßnahmen im Ausland	Bis zu Euro / km *		Zuschlag	Richtlinie
	Europäisches Ausland	Außereuropäisches Ausland		
Internationale Jugendbegegnungen	0,13	0,09		Nr. 2.2.1
Zuschlag für TN einer Jugendbegegnung aus Deutschland nach Nr. 5.3 der Richtlinie (höchstens 420,00 € je Maßnahme)**			28	
Internationale Maßnahmen mit Fachkräften der Jugendhilfe	0,13	0,09		Nr. 2.2.2
Zuschlag für TN eines Fachkräfteaustausches aus Deutschland nach Nr. 5.3 der Richtlinie (höchstens 530,00 € je Maßnahme)**			53	

\* Die ermittelten Zuwendungsbeträge werden auf volle Euro abgerundet. Die Bemessungsgrundlage bildet nach den KJP-Richtlinien die Entfernungsangaben von [www.luftlinie.org](http://www.luftlinie.org) für Fahrtkosten außerhalb Europas und die Routenplanung von Google Maps für die Fahrtkosten innerhalb Europas.

\*\*Zur Abgeltung qualitativer und pädagogischer Aufwendungen, insbesondere für Vorbereitung und Auswertung und die Sprachmittlung kann für Teilnehmende aus Schleswig-Holstein ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Förderbetrag gewährt werden.